

Antrag 113/I/2018**KDV Lichtenberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Vermögensteuer erheben – soziale Verantwortung gestalten**

1 Die Koalitionsparteien der aktuellen Bundesregierung ha-
2 ben sich im Koalitionsvertrag vorgenommen „den so-
3 zialen Zusammenhalt in unserem Land stärken zu wol-
4 len und die entstandenen Spaltungen zu überwinden“.
5 Die Einkommens- und Vermögensungleichheit hat in den
6 letzten Jahren zugenommen und trägt so zu sozialen
7 Spannungen erheblich bei.

8 Seit dem Jahr 1997 wird die Vermögensteuer nach einem
9 Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht mehr erhö-
10 ben. Dabei ist die Vermögensteuer im Art. 106 unseres
11 Grundgesetzes verankert.. Zudem würde das Aufkommen
12 der Vermögensteuer gem. Art 106, Abs. 2, Nr. 1 den Ländern
13 zu stehen.

14 Wir fordern daher die Bundesregierung der aktuellen Le-
15 gislatorperiode auf die Vermögensteuer verfassungskon-
16 form und im Sinne des im Koalitionsvertrag angestrebten
17 sozialen Zusammenhalts wieder zu erheben.

18

19 Begründung

20 Die Stärke eines Sozialstaates muss sich auch darin zeigen
21 eine seit über 20 Jahren ausgesetzte Vermögensteuer zu
22 erheben. Der Koalitionsvertrag sieht vor die Steuerbelas-
23 tung der Bürgerinnen und Bürger nicht zu erhöhen. Die Er-
24 hebung einer Vermögensteuer steht diesem nicht im We-
25 ge! Denn grundsätzlich und grundgesetzlich sind bereits
26 heute Personen mit steuerpflichtigen Vermögen zur Ent-
27 richtung der Vermögensteuer heranzuziehen. Die Erhe-
28 bung ist ja lediglich ausgesetzt. Das Vermögensteuergesetz
29 wurde nicht aufgehoben. Ihre tatsächliche Erhebung
30 schließt somit eine Gerechtigkeitslücke, stärkt den demo-
31 kratischen und sozialen Rechtsstaat und das Vertrauen
32 der Bürgerinnen und Bürger in die Regierung sich den un-
33 erwünschten gesellschaftlichen Ungleichgewichten ent-
34 gegenzustellen. Wir bewerten die Wahrung des sozialen
35 Zusammenhalts im Sinne unseres demokratischen, sozia-
36 len Rechtsstaates als ein hervorzuhebendes Gut. Die Ver-
37 mögensteuer kann durch ihre Funktion der Umverteilung
38 dazu beitragen den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

39

40 Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr
41 1995, und der Unwillen der Bundesregierungen und Re-
42 gierungen auf Länderebene führen dazu, dass die Vermö-
43 gensteuer seit dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben wird.
44 Trotzdem ihre Erhebung im Grundgesetz gesichert und
45 im Vermögensteuergesetz verankert ist. Die Steuer nicht
46 zu erheben trägt seit dem dazu bei, dass die Schulden der
47 Bundesländer durch Einnahmeausfälle schneller steigen,

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

48 die Vermögenskonzentration ohne steuerliche Regulierung
49 zunehmen konnte und Vermögende im Sinne des Vermö-
50 gensteuergesetzes ihrer sozialstaatlichen Pflicht an der
51 finanziellen Beteiligung des Sozialstaates weniger nach-
52 kommen. Die fehlenden Steuereinnahmen standen und
53 stehen nicht für Investitionen in öffentliche Infrastruktur
54 zur Verfügung. Die Folgen sehen wir aktuell in allen Berei-
55 chen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

56 Die im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes angeführ-
57 ten Gründe bestehen nicht mehr, bzw. haben sich um
58 Laufe der Zeit, auch durch gewandelte Einschätzun-
59 gen und Interpretationen des Bundesverfassungsgerich-
60 tes hinsichtlich der Vermögensteuer, geändert.

61

62 So galt zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung ein Spitzen-
63 steuersatz von 53 Prozent. Heute von 42 Prozent zzgl. 3
64 Prozent ab einem Einkommen ab ca. 256.304 Euro. Das
65 Bundesverfassungsgericht bewertete die Vermögensteu-
66 er als Ertragsteuer, wie auch die Einkommensteuer. Es war
67 damals der Ansicht, dass die Summe der zu leistenden Er-
68 tragsteuern lediglich in der Nähe einer Belastungsober-
69 grenze von 50% erhoben werden darf. Die aktuellen Steu-
70 ersätze zur Einkommensteuer ließen nach diesem Argu-
71 ment also eine Vermögensteuer zu.

72

73 Das Immobilienvermögen wurde steuerlich besser behan-
74 delt, weil zu niedrig besteuert, als andere Vermögen. Dar-
75 in sahen die Verfassungsrichter einen Verstoß gegen den
76 Gleichheitsgrundsatz.

77